

# BÜRGERPROTOKOLL

25. Februar 2022



**STADT BAD TÖLZ**

## **Presse- & Öffentlichkeitsarbeit**

Stadt Bad Tölz  
Am Schloßplatz 1 | 83646 Bad Tölz  
Telefon 08041 504-102  
pressestelle@bad-toelz.de

### **Sitzung des Stadtrates vom 22.2.2022**

---

#### **Anwesend:**

**Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister**  
**Dr. Christof Botzenhart, Dritter Bürgermeister**  
**sowie 18 Mitglieder des Stadtrates**

## **TOP 2: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Erster Bürgermeister Dr. Mehner gibt nachstehende Beschlussfassung aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.1.2022 bekannt:

#### **Zu TOP 1:**

**Beschaffung eines Kanalreinigungsfahrzeuges: Vergabe der Leistungen Los 1 „3 Achs-LKW Fahrgestell“ und Los 2 „Saug-Druckspülaufbau“**

Der Auftrag für die Beschaffung eines Kanalreinigungsfahrzeuges ist für das Los 1 „3-Achs-LKW-Fahrgestell“ an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH aus Rosenheim, zum Bruttoangebotspreis von 163.303,70 € zu vergeben.

Das Los 2 „Saug-Druckspülaufbau“ ist an die Firma MÜLLER Umwelttechnik GmbH & Co. KG aus Schieder-Schwalenberg, zum Bruttoangebotspreis von 387.821,00 € zu vergeben.

#### **Zu TOP 2:**

**Erweiterung der Jahngrundschule Bad Tölz:**  
**Vergabe der Leistung „Herstellung der Freianlagen“**

Der Auftrag für die „Herstellung der Freianlagen“ bei der Erweiterung der Jahnschule Bad Tölz wird an die Firma März GaLaBau e.K. aus Dresden zu einem Bruttoangebotspreis von 767.885,58 € vergeben.



**TOP 3: Aufstellung des Bebauungsplanes „Hintersberg II“ –  
Verfahren nach § 13b Satz 1, § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.  
§ 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BauGB,  
Ergänzende Abwägung nach § 214 Abs. 4 BauGB,  
Erneuter Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

**Beschluss:**

Die Stadt erachtet die Probleme der Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet „Hintersberg II“ weiterhin, trotz fehlender Sickerfähigkeit des Bodens, nach dem vorstehenden Sachbericht für lösbar. Am Bebauungsplan wird festgehalten. Die Stadt wird entsprechende Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den öffentlichen Flächen umsetzen.

Der Stadtrat genehmigt die beigefügten städtebaulichen Verträge (Datenschutz) vom 21.2.2022 (Anlagen 16-1 bis 16-4 und 17).

Entsprechende Verpflichtungen der Grundstückserwerber wird die Stadt auch in die Kaufverträge mit den Erwerbern städtischer Grundstücke aufnehmen.

Der Stadtrat beschließt erneut den beigefügten Bebauungsplan „Hintersberg II“ als Satzung. Der Bebauungsplan ist nach Ergänzung der Verfahrensvermerke erneut auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 18:2**

**Sachverhalt:**

B-Plan wurden am 22.12.2020 als Satzung beschlossen

Wassergutachten lag im Februar 2021 vor.

Gericht hätte dieses Gutachten schon zur Abwägung erwartet und empfiehlt eine ergänzende Abwägung; deshalb wird diese Abwägung nun nachgeholt.

Der B-Plan wird inhaltlich nicht geändert. Der Satzungsbeschluss wird ergänzt durch das erweiterte Gutachten zur Entwässerung.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 22.12.2020 beschloss der Stadtrat den Bebauungsplan „Hintersberg II“ als Satzung. Der Plan beruhte auf dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des Ingenieurbüros Schlegel vom Oktober 2020. Letzteres wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ausgearbeitet. Die Ergebnisse und Empfehlungen wurden in den Bebauungsplan als Hinweis unter Ziff. 5.4 bis 5.4.4 aufgenommen.

Am 9.2.2021 wurde ein Normenkontrollantrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) gegen den Bebauungsplan vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) gestellt. Dieses Normenkontrollverfahren ist gegenwärtig beim BayVGH noch anhängig. Am 2.7.2021 beantragte dieselbe Antragstellerin im Rahmen eines Eilverfahrens beim BayVGH, den Bebauungsplan bis

# BÜRGERPROTOKOLL

25. Februar 2022



**STADT BAD TÖLZ**

zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug zu setzen. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 27.9.2021 den Eilantrag abgelehnt. Aus Sicht des BayVGH könnte sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellen, dass die Abwägung zur Niederschlagsentwässerung der öffentlichen Grünflächen am Beschlussstag 22.12.2020 defizitär gewesen sei. Dies begründet der Erste Senat damit, dass das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept die Frage der Entwässerung der öffentlichen Grünflächen nicht ausdrücklich thematisiert habe. Es müsse eine sichere Niederschlagswasserbeseitigung hinsichtlich des gesamten Plangebiets gewährleistet werden. In den Beschlussgründen hat der BayVGH der Stadt den Hinweis erteilt, ein ergänzendes Verfahren könnte zur Behebung des etwaigen Abwägungsfehlers sinnvoll sein.

Aus diesem Grund wird die Abwägung des Stadtrates hinsichtlich der Entwässerung der unversiegelten Flächen, insbesondere der öffentlichen Grünflächen, vorsorglich gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ergänzt.

Am 22.12.2020 fasste der Stadtrat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hintersberg II“. Im Rahmen eines Eilverfahrens gegen diesen Bebauungsplan wurde vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Sommer 2021 beantragt, diesen bis zur Entscheidung in der Hauptsache (Hauptverhandlung) außer Vollzug zusetzen. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 27.9.2021 diesen Eilantrag abgelehnt. Mit Hinweis auf die noch folgende Hauptverhandlung befand der Erste Senat, dass im Rahmen des B-Planverfahrens die Abwägung zur Niederschlagsentwässerung der öffentlichen Grünflächen am Beschlussstag 22.12.2020 eventuell nicht vollständig gewesen sein könnte.

In der Sitzung folgt der Stadtrat nun diesem Hinweis des Gerichts: In einer ergänzenden Abwägung zum Punkt „Niederschlagswasserbeseitigung“ kommen die Ratsmitglieder mehrheitlich zu dem Schluss, dass die Stadt am Bebauungsplan festhalten wird. Die Stadt erachtet die Probleme der Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet „Hintersberg II“ weiterhin, trotz fehlender Sickerfähigkeit des Bodens, auch nach Kenntnis des erweiterten Gutachtens nach wie vor für lösbar. Damit fasst der Stadtrat erneut einen Satzungsbeschluss; inhaltlich ändert sich der Bebauungsplan durch diese erneute Abwägung nicht.

## **Abwägung**

### **A. Niederschlagswasserbeseitigung im Baugebiet „Hintersberg II**

Das Baugebiet „Hintersberg II“ liegt an einem nach Norden abfallenden Hang. Die unmittelbar südlich des Baugebiets liegende Bestandsbebauung befindet sich hingegen in einer höheren Lage. Gegenwärtig fließt das Niederschlagswasser im Plangebiet den Hang herab in nördliche Richtung. Nach dem Gutachten des baugeologischen Büros Bauer vom 8.10.2018 ist der Boden im Planbereich „unter Berücksichtigung der Durchlässigkeit nicht zur Versickerung geeignet“. Deshalb wird die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Einleitung des anfallenden Niederschlags in den öffentlichen Regenwasserkanal empfohlen.



### **A I. Problem der unzureichenden Sickerfähigkeit des Bodens**

Werden keine Maßnahmen zur Aufnahme und zur Ableitung des Niederschlagswassers getroffen, bestünde die Gefahr, dass es zu einem unregelmäßigen Abfluss von Niederschlagswasser kommt, weil der Abfluss in das Grundwasser wegen undurchlässiger Schichten kaum möglich ist. Das Problem der unzureichenden Sickerfähigkeit des Bodens wird zwar nicht durch die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung hervorgerufen. Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verlangt jedoch, dass zum Schutz der Neubebauung eine ordnungsgemäße Entwässerung möglich ist und dass auch keine unlösbaren Konflikte mit der Bestandsbebauung der Nachbarschaft durch die Neubebauung entstehen.

### **A II. Problembewältigung durch Niederschlagswasserbeseitigungskonzept Stand Februar 2021**

Die Probleme der Niederschlagswasserbeseitigung werden durch das im Bebauungsplan vorgesehene Mulden-Rigolen-System (Hinweis Ziff. B.5.4) sowie einen Niederschlagsentwässerungskanal bewältigt: In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt soll deshalb ein Mulden-Rigolen-System entlang der nördlichen Bebauungsplangrenze entstehen (Das auf den öffentlichen Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird im Trennsystem über die Straßenentwässerung in das Mulden-Rigolen-System eingeleitet. Das auf den öffentlichen Grünflächen anfallende Regenwasser wird hingegen aufgrund des natürlichen Gefälles bereits unmittelbar in das Mulden-Rigolen-System ablaufen, sobald die Fläche kein Wasser mehr aufnimmt. Hinsichtlich des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers ist gleichfalls eine Einleitung in die Straßenentwässerung möglich, ggf. durch Drainagen und die Grundstücksentwässerungsanlage, soweit eine Rückhaltung nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück durch ein entsprechendes Speichervolumen erfolgt.). Damit soll das im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser erfasst und dem Rätzenwinkelbach zugeleitet werden. Eine Einleitungserlaubnis wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes mittlerweile erteilt. Dadurch kann auch das gesamte auf den unbebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werden, wie das Ingenieurbüro Schlegel am 3.12.2021 feststellt. Das Mulden-Rigolen-System ist für die Ableitung des gesamten Regenwassers von allen Flächen hinreichend dimensioniert.

### **A III. Schutzbelange der Nachbarbebauung**

Die Antragstellerin hat bemängelt, dass das städtische Bodengutachten vor Verfüllung des Arnold-Stollens erstellt worden war und der BayVGH hat ausgeführt, dass sich dies in dem Hauptsacheverfahren als Mangel herausstellen könnte.

Aus diesem Grund hat die Stadt die technischen Ausführungen des Gutachters der Antragstellerseite an den städtischen Bodengutachter, das *Baugeologische Büro Bauer*, zur Stellungnahme weitergeleitet. Dieses kommt zu den folgenden Ergebnissen:



*„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch das geplante Neubaugebiet in wasserwirtschaftlicher Hinsicht keinerlei negative Auswirkungen für die Bestandsbebauung ergeben können. Die Gründe sind folgende:*

- *Durch das Bauvorhaben werden die Wassermengen, die in den unterirdischen Abfluss (Interflow und Basisabfluss) gehen, geringer.*

→ **Geringere Wassermengen, geringere Wasserhöhen**

- *In einem Worst-Case-Szenario lässt sich nachweisen, dass ein theoretischer Aufstau, der durch Hindernisse im Grundwasserleiter (Unterkellerungen) herrühren könnte, bei maximal 3 cm am neu gebauten Gebäude liegt.*

→ **Wasserwirtschaftlich keine Relevanz für Nachbarbebauung**

- *Der Arnoldstollen hatte vor und hat nach seiner Verpressung keine hydraulische Verbindung zum projektrelevanten Baugrund.*

→ **Der Arnoldstollen hat aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht keine, also auch keine negative, Auswirkung auf das Bauvorhaben und die Bestandsbauwerke.“**

*(Stellungnahme Baugeologisches Büro Bauer GmbH, 2.12.2021, Seite 4, Ziff. 4)*

Die mangelnde hydraulische Verbindung ist darauf zurückzuführen, dass eine ca. 5,5 Meter starke Festgestein-Schicht über dem Nachbruchbereich des Stollens lag und nach der Verfüllung nach wie vor vorliegt. Die Festgestein-Schicht wirkt als Grundwasserstauer. Hieraus folgt, dass der Arnold-Stollen – entgegen der Behauptungen des Sachverständigen der Antragstellerin im Eilverfahren – nie als Grundwasserdrainage gewirkt hat, weshalb seine Verfüllung auch zu keiner Verschlechterung der Grund- und Schichtwasserlage führen konnte.

Diese sachverständige Einschätzung hält der Stadtrat für plausibel. Ein Schichtwasserrückstau durch eine Unterkellerung im Baugebiet ist jedenfalls nicht in einer Weise zu erwarten, welche die höher gelegene Bestandsbebauung gefährden kann.

Die am Tag vor der Stadtratssitzung unterzeichneten städtebaulichen Verträge werden vom Stadtrat genehmigt.



## TOP 4: Haushalt 2021

### Beteiligungsbericht gem. Art. 93 Abs. 3 Gemeindeordnung

#### Beschluss:

**Der Stadtrat ist mit der Ausführlichkeit der Angaben einverstanden und nimmt den Beteiligungsbericht laut Anlage zur Kenntnis, der Bericht ist zu veröffentlichen.**

**Abstimmungsergebnis: 20:0**

#### Sachverhalt:

Durch die ab 1.8.1998 gültige Änderung des Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde die Verpflichtung eingeführt, für städtische Beteiligungen ab 5 Prozent an privatwirtschaftlichen Unternehmen einen sogenannten Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen und kann nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans (nur bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung), die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Gemäß einer Prüfungsfeststellung des BKPV (überörtliche Rechnungsprüfung) wurde der Bericht zu den einzelnen Beteiligungen um Grundzüge des Geschäftsverlaufs, beziehungsweise zur Lage des Unternehmens, die gegebenenfalls anfallenden Zuschüsse der Stadt sowie die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ergänzt. Außerdem sollen laut BKPV auch mittelbare Beteiligungen, vor allem Beteiligungen der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, in den Bericht aufgenommen werden.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

#### Bericht (Auszug):

##### **1. Jodquellen AG (Ludwigstraße 14, 83646 Bad Tölz):**

- a) Erfüllung des öffentl. Zwecks: Verwertung des Heilmittels Jodquelle
- b) Beteiligungsverhältnisse: 27,8 % Stadt Bad Tölz, 72,2 % Privataktionäre

##### **2. Kurhausverein Bad Tölz e.V. (Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz):**

- a) Erfüllung des öffentl. Zwecks: Förderung des Kurwesens in Bad Tölz
- b) Beteiligungsverhältnisse: 100 % Stadt Bad Tölz

##### **3. SEBA Seilbahn GmbH u. Co. KG**

##### **(Blombergbahn Bad Tölz, Am Blomberg 2, 83646 Bad Tölz-Oberfischbach):**

- a) Erfüllung des öffentl. Zwecks: Errichtung und Betrieb von Bergbahnen und Freizeitanlagen
- b) Beteiligungsverhältnisse(ab 01.07.2013):  
20,83 % Stadt Bad Tölz





2,67 % Gemeinde Wackersberg  
1,34 % Gemeinde Bad Heilbrunn  
64,09 % Hans Zintel jun.  
11,08 % Seba-Seilbahn GmbH

#### **4. Stadtwerke Bad Tölz GmbH (An der Osterleite 2, 83646 Bad Tölz):**

- a) Erfüllung des öffentl. Zwecks: Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten und die Straßenbeleuchtung sowie der Betrieb eines Eisstadions und eines Hallenbades auf der Flinthöhe sowie des Freibades Eichmühle.
- b) Beteiligungsverhältnisse: 100 % Stadt Bad Tölz

#### **5. EGT GmbH u. Co. Verwaltungs KG**

##### **(Flintkaserne, Am Golfplatz 66, 83646 Bad Tölz):**

- a) Erfüllung des öffentl. Zwecks: Erwerb, Entwicklung, Verwertung und Verwaltung der das Flintkasernenareal in Bad Tölz abdeckender Grundflächen sowie die Verwaltung von bestehenden Baulichkeiten und Errichtung von neuen, vornehmlich öffentlichen Zwecken dienenden Baulichkeiten. Das Unternehmen hat keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern es vollzieht die hoheitliche Verpflichtung der Stadt Bad Tölz zur Ordnung und Gestaltung des Stadtgebietes.
- b) Beteiligungsverhältnisse: 100 % Stadt Bad Tölz (als Kommanditistin)

#### **6. EGT GmbH (Flintkaserne, Am Golfplatz 66, 83646 Bad Tölz):**

- a) Erfüllung des öffentl. Zwecks: Entwicklung von Grundstücksflächen im Gebiet der Stadt Bad Tölz und dazu der Erwerb, die Vermietung, die Verwertung und Verwaltung von Grundstücken und bewegl. Sachen und die Errichtung und Verwaltung von Baulichkeiten aller Art sowie das Eingehen von Beteiligungen zu diesem Zweck (Persönlich haftende Gesellschafterin der EGT GmbH u. Co. Verwaltungs KG).
- b) Beteiligungsverhältnisse: 100 % Stadt Bad Tölz

#### **7. Gerontotechnologiezentrum (GTZ) GmbH & Co. KG (Prof.-Max-Lange-Platz 3, 83646 Bad Tölz) – ab 26.10.2010 umfirmiert in FlintCenter GmbH & Co. KG:**

Die Stadt ist zum 31.12.2020 aus der Gesellschaft ausgeschieden.

## **TOP 5: Antrag des StRM Gabriele Frei zur Doppelnutzung der Franziskanerkirche**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in der nächsten öffentlichen Sitzung am 22.02.2022, dass im ersten Schritt ein Kontakt mit dem Erzbistum aufgenommen wird und nach einer entsprechenden positiven Äußerung des Erzbistums eine entsprechende Machbarkeitsstudie über Prüfung der möglichen Kosten beauftragt wird. Anhand dieser Kosten



**kann eine weitere Entscheidung durch den Stadtrat getroffen und somit im positiven Falle weitere Schritte in dieser Richtung unternommen werden.**

**Abstimmungsergebnis: 8:12**

### **Sachverhalt:**

Gabriele Frei (CSU) hatte im Vorfeld zur Sitzung gestern den Antrag gestellt, der Stadtrat möge in einem ersten Schritt Kontakt mit dem Erzbistum aufnehmen, um die Möglichkeiten zu prüfen, die Franziskanerkirche in eine zusätzliche Veranstaltungsstätte umzubauen. Würden diese Gespräche positiv verlaufen, sollte in einer Machbarkeitsstudie geprüft werden, wie hoch die zu erwartenden Kosten bei diesem Umbau wären.

Die Mehrzahl der Stadtratsmitglieder lehnt den Antrag ab: Einerseits gibt es mit dem Kurhaus, dessen Erweiterung und technische Modernisierung der Stadtrat erst jüngst beschlossen hatte, bereits eine Stätte für hochwertige kulturelle Veranstaltungen in Bad Tölz. Andererseits würden mit dem Umbau dieses Sakralbaus in eine rechtskonforme Veranstaltungsstätte immense Kosten entstehen.

### **Sachverhalt:**

Mit Brief vom 14.2.2022 hat StRM Gabriele Frei folgenden Antrag gestellt:

#### **Antrag zur Kontaktaufnahme zum Erzbistum und einer Machbarkeitsstudie über entsprechende Kosten für eine Doppelnutzung der Franziskanerkirche**

Der Stadtrat möge in der nächsten öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 beschließen, dass im ersten Schritt ein Kontakt mit dem Erzbistum aufgenommen wird und nach einer entsprechenden positiven Äußerung des Erzbistums eine entsprechende Machbarkeitsstudie über Prüfung der möglichen Kosten beauftragt wird. Anhand dieser Kosten kann eine weitere Entscheidung durch den Stadtrat getroffen und somit im positiven Falle weitere Schritte in dieser Richtung unternommen werden.

#### **Stellungnahme des Referat 2 „Tourismus und Kultur“ bezüglich der Beauftragung einer Machbarkeitsstudie inklusive Kostenprüfung zur Nutzung der Franziskanerkirche als Ausweichquartier während des Umbaus des Kurhauses und im Anschluss daran als weitere Veranstaltungsstätte:**

*Für das Kurhaus Bad Tölz ist aktuell ein Erweiterungsbau mit Veranstaltungssaal, kleineren Tagungsräumen, Foyer usw. in Planung. Zusätzlich muss das Kurhaus selbst umfangreichen Sanierungs- und Baumaßnahmen unterzogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Maßnahmen im laufenden Betrieb stattfinden. Es ist nicht möglich, das Haus in dieser Zeit zu schließen, da ansonsten Veranstalter gezwungen sind, sich entsprechende Alternativen zu suchen. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen müsste ein entsprechendes Kulturprogramm im Kurhaus komplett neu aufgebaut werden. Des Weiteren hat die Stadt auch Verantwortung für den Pächter des Hauses, der eine komplette Schließung nicht schultern könnte.*



# BÜRGERPROTOKOLL

25. Februar 2022



**STADT BAD TÖLZ**

*Das Vorgehen ist in groben Zügen folgendermaßen vorgesehen:*

*Beabsichtigt ist, erst den Erweiterungsbau fertigzustellen. In diesem wird auch ein Großteil der zukünftigen Haustechnik untergebracht. Erst nach der Fertigstellung des Neubaus beginnen die Arbeiten im Kurhaus. Hierbei ist es notwendig, die Arbeiten sehr gut mit dem Veranstaltungsprogramm abzustimmen und den Bauzeitenplan auch exakt einzuhalten. Viele Veranstaltungen sind am Abend bzw. Wochenende – zu diesen Zeiten sehen wir keine Beeinträchtigungen. Für verschiedene Bauabschnitte müssen Teile des Kurhauses gesperrt werden, was aber auf das Veranstaltungsprogramm direkt ebenfalls keinen Einfluss hat (z. B. Toilettenanlagen, Eingangsbereich...). Temporäre Komplettschließungen des Hauses sind nur bei einigen Baumaßnahmen (z. B. Lüftungsanlage, Heizung usw.) notwendig. Diese können allerdings gut in den Jahresplan des Kurhauses eingepasst werden, denn auch hier gibt es Monate mit mehr, bzw. weniger Belegung. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der Teilsanierung vor einigen Jahren so praktiziert. Als Ausweichmöglichkeit steht dann zusätzlich der neue Raum im Anbau zur Verfügung. Insgesamt verlängert ein solches Vorgehen die Bauzeit, sichert aber das Überleben des Kurhauses mit all seinen Facetten.*

*Die Planungsleistungen werden voraussichtlich im 2. Quartal 2022 ausgeschrieben. Es ist dann mit zirka einem Jahr Planungszeit zu rechnen. Realistisch ist ein Baubeginn im Jahr 2024 möglich.*

*Aufgrund des geplanten Vorgehens ist der Betrieb einer weiteren Veranstaltungsstätte aus unserer Sicht nicht notwendig, um die Baumaßnahmen im Kurhaus zu überbrücken. Des Weiteren hat die Franziskanerkirche zugegebenermaßen für Orgelkonzerte eine fantastische Akustik. Für eine große Anzahl der Angebote des ausgewogenen Veranstaltungsprogrammes der Stadt Bad Tölz – hierzu gehören u. a. Kabarettveranstaltungen, Tanz-Cafés, Multivisionsshows, Heimatabende und ähnliches – ist eine Eignung unseres Erachtens allerdings zweifelhaft. Auch für die meisten Konzerte der Stadt Bad Tölz im Rahmen der Reihe „Stadt mit der besonderen Note“ ist die Räumlichkeit zu groß, bzw. nicht geeignet.*

*Um eine Entscheidung, die Franziskanerkirche als zusätzlichen großen Konzertsaal in Betrieb zu nehmen, zu rechtfertigen, ist unseres Erachtens auch eine deutliche Ausweitung des Veranstaltungsangebotes im Bereich der „Hochkultur“ notwendig. Dies würde sich auf große Chor- und Orchesterwerke beschränken. Nur so erreicht man eine entsprechende Auslastung des neuen Raumes. Selbstverständlich stellen derartige Veranstaltungen ein positives Alleinstellungsmerkmal für die Stadt Bad Tölz dar. Da es sich allerdings hierbei unserer Erfahrung nach meist um defizitäre Veranstaltungen handelt, ist natürlich auch zu entscheiden, wie sehr sich die Stadt Bad Tölz finanziell in diesem Bereich engagieren möchte. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Tölzer Orgelfesttage von Sepp van Hüllen mit einem kaum zu überbietenden Programm, die sich leider trotz größter Bemühungen von allen Seiten nur geringer Nachfrage erfreuen konnten.*

*Eine Entscheidung für die Umnutzung der Kirche ist eine Entscheidung für richtungsweisende Veränderungen im derzeit niederschwellig zugänglichen Veranstaltungskonzept für breite Bevölkerungsschichten. Auch das sollte überdacht werden.*

# BÜRGERPROTOKOLL

25. Februar 2022



**STADT BAD TÖLZ**

*Eine ungeprüfte Aussage zur Höhe der Kosten für den Umbau der Franziskanerkirche in eine Veranstaltungsstätte ist nicht möglich. Allerdings handelt es sich dabei sicher nicht nur um die Schaffung von Rettungswegen. Nach der in diesem Fall geltenden Versammlungsstättenverordnung stehen dann grundsätzlich auch das Brandschutzkonzept (und dieses verursacht bekanntermaßen schon im Kurhaus regelmäßig erhebliche Kosten), Bestuhlung, Barrierefreiheit und Sanitäreinrichtungen zur Prüfung. Hinzu kommt noch eine entsprechende Bühnen- und Tontechnik.*

*In Anbetracht aller Aspekte ist unserer Auffassung nach die Lösung des Problems keine Frage der Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung, sondern die Entscheidung, ob der grundsätzliche politische Wille vorhanden ist, ein weiteres so großes Projekt mit allen Folgekosten umzusetzen. Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die umfangreiche Liste der in den nächsten Jahren anstehenden Bauprojekte, die bereits aktuell immer wieder priorisiert werden muss.*